



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 238
Seite 564-578

25. Oktober 1985

Redaktion: Dr. M. Lutz
Telefon: 80-4324

Betrifft: Ergänzungsordnung der Satzung der Studentenschaft
der RWTH Aachen

Hier: Wahlordnung

der Studentenschaft der Technischen Hochschule Aachen

für die Wahlen zum Studentenparlament, zu den Fachschafts-
vertretungen, zum Allgemeinen Studentenausschuß und zu den
Fachschaftsräten vom 7. November 1979.

I) Wahlen zum Studentenparlament

§1

Wahlgrundsätze

- (1) Das Studentenparlament wird von den Mitgliedern der Studentenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studentenparlaments beträgt einundvierzig (41).
- (2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerber (Kandidaten). Einzelkandidaturen sind möglich; die Liste enthält in diesem Fall nur einen Kandidaten.
- (3) Die Mitglieder des Studentenparlaments gehören dem Studentenparlament für die Dauer einer Wahlperiode an. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Wahlen zum Studentenparlament finden jährlich im Sommersemester statt. Der letzte Wahltag soll mindestens drei Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit liegen. Gewählt wird an fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen von 9-16 Uhr (Samstage, Sonntage und Feiertage bleiben außer Ansatz). Die Wahlen sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen und zu den Organen der Hochschulselbstverwaltung durchgeführt werden. Das Studentenparlament beschließt den Termin der Wahl spätestens bis zum neunundfünfzigsten (59.) Tage vor dem ersten Wahltag mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (5) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (6) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist möglich.

§2

Wahlssystem

(1) Die Studentenschaft bildet einen Wahlkreis. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt.

(2) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidaten enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studentenparlament vermindert sich entsprechend.

(3) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste über die Rangfolge. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet der Wahlleiter durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist.

§3

Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studentenschaft, die am achtunddreißigsten (38.) Tage vor dem ersten Wahltag an der Hochschule eingeschrieben sind.

§4

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuß und der Wahlleiter.

(2) Der Wahlausschuß beaufsichtigt die Durchführung der Wahl. Er beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(3) Der Wahlausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Gewählte Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sowie Kandidaten können dem Wahlausschuß nicht angehören. Die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter werden spätestens bis zum neunundfünfzigsten (59.) Tage vor dem ersten Wahltag vom Studentenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. § 15 Abs. 3 der Satzung der Studentenschaft findet Anwendung. Aus der Mitte des Wahlausschusses wählt das Studentenparlament ebenfalls spätestens bis zum neunundfünfzigsten (59.) Tage vor dem ersten Wahltag den Wahlleiter und seinen Stellvertreter mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder.

(4) Der Wahlleiter lädt die Mitglieder des Wahlausschusses unverzüglich zur konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses ein. Die Einladungen zu den Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen schriftlich; der Wahlausschuß kann eine andere Form der Einladung für die weiteren Sitzungen beschließen.

(5) Der Wahlausschuß ist bei Anwesenheit des Wahlleiters oder seines Stellvertreters ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Der Wahlleiter ist zugleich Vorsitzender des Wahlausschusses. Der Wahlausschuß verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit,

bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag. Ein Schriftführer fertigt von den Sitzungen des Wahlausschusses Niederschriften an, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

(6) Der Wahlausschuß kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Helfer aus der Studentenschaft bedienen. Bei der Berufung der Wahlhelfer müssen die im Studentenparlament vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden. Kandidaten können nicht Wahlhelfer sein.

§5

Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlleiter macht die Wahl spätestens bis zum neunundvierzigsten (49.) Tage vor dem ersten Wahltag öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Wahltag,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
6. einen Hinweis auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge,
7. die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können,
8. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
9. die Frist zur Behebung von Mängeln der Wahlvorschläge,
10. eine Darstellung der Wahlgrundsätze und des Wahlsystems nach den §§ 1 und 2,
11. einen Hinweis darauf, wo die Wahlordnung einzusehen ist,
12. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
13. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
14. einen Hinweis darauf, daß die Hochschulverwaltung den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zusendet, mit der zugleich die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl gegeben wird, und einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 6 Abs. 4,
15. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

(3) Die Bekanntmachung erfolgt öffentlich innerhalb der Studentenschaft mindestens durch Anschlag an den schwarzen Brettern der Studentenschaft. Erfolgt die Bekanntmachung nicht in dieser Weise, so liegt ein wesentlicher Mangel im Sinne des §17 (5) vor.

§6

Wählerverzeichnis

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis einzutragen. Die Hochschulverwaltung erstellt auf Antrag des Wahlausschusses das Wählerverzeichnis, das mindestens Familiennamen und Vornamen der Wahlberechtigten enthält. Für den Fall der Namensgleichheit ist eine weitere, die Identifizierung der Person ermöglichende Angabe vom Wahlausschuß vorzusehen.

(2) Bei der Aufstellung und Verwendung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(3) Das Wählerverzeichnis wird spätestens vom einundzwanzigsten (21.) bis zum siebzehnten (17.) Tage vor dem ersten Wahltag an geeigneter Stelle ausgelegt. Ort und Zeitraum werden vom Wahlleiter in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können beim Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß unverzüglich, spätestens bis zum dreizehnten (13.) Tage vor dem ersten Wahltag.

(5) Offensichtliche Mängel sind auf Antrag des Betroffenen vom Wahlleiter bis zum Abschluß der Wahlzeit zu berichtigen.

§7

Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat und im Falle seiner Wahl diese annimmt. Das Recht auf Rücktritt vom Mandat bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Wahlvorschlag muß von mindestens einem von Tausend der Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge für die gleiche Wahl unterzeichnen.

(3) Der Wahlvorschlag muß insbesondere die Familiennamen, Vornamen, Semester- und Heimatanschriften, Fachschaftszugehörigkeiten und Matrikelnummern der Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Mit dem Wahlvorschlag ist eine persönliche und handschriftlich unterzeichnete Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, daß die ihn betreffenden Angaben zutreffend sind. Über den weiteren Inhalt und die Form der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuß und gibt dies in der Wahlbekanntmachung bekannt.

(4) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und deren Stellvertreter bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner eines Wahlvorschlages als Vertrauensperson, der zweite als deren Stellvertreter. Soweit in dieser Wahlordnung nicht anders bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und deren Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner eines Wahlvorschlages an den Wahlleiter durch andere ersetzt werden.

(5) Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum achtunddreißigsten (38.) Tage vor der Wahl bis 12 Uhr beim Wahlleiter einzureichen.

§8

Anderung, Zurücknahme, Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Die Änderung oder Zurücknahme eines eingereichten Wahlvorschla-
ges kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame
schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertre-
ters erfolgen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann keine Ände-
rung oder Zurücknahme mehr erfolgen. Die Mängelbeseitigung gemäß
Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(2) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des § 7 Abs. 5 einge-
reicht worden sind, sind vom Wahlleiter unverzüglich zu prüfen.
Wahlvorschläge, die Mängel aufweisen, sind unter Angabe der Mängel
unverzüglich zur Beseitigung an die Vertrauensperson zurückzuge-
ben. Die Mängel sind spätestens bis zum fünfunddreißigsten (35.)
Tage vor dem ersten Wahltag um 12 Uhr zu beseitigen. Werden die
Mängel nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so sind die beanstan-
deten Kandidaturen nicht zuzulassen. Betreffen nicht beseitigte Män-
gel einen Wahlvorschlag als ganzen, so ist der Wahlvorschlag nicht
zuzulassen.

(3) Der Wahlleiter entscheidet nach Ablauf der Einreichungsfrist am
achtunddreißigsten (38.) Tage vor dem ersten Wahltag über die Zu-
lassung der fristgerecht eingereichten Wahlvorschläge. Über Wahlvor-
schläge, für die eine Frist zur Beseitigung von Mängeln gemäß Abs. 2
eingeräumt worden ist, ist am fünfunddreißigsten (35.) Tage vor
dem ersten Wahltag zu entscheiden. Zu den Sitzungen, in denen über
die Zulassung von Wahlvorschlägen entschieden wird, sind die betrof-
fenen Vertrauenspersonen einzuladen.

(4) Geben die Namen mehrerer Wahlvorschläge zu Verwechslungen Anlaß,
so fügt der Wahlleiter dem jüngeren, im Zweifelsfall dem kleineren
Wahlvorschlag eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

(5) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschla-
ges oder eine Entschei-
dung gemäß Abs. 4 kann von der Vertrauensperson des Wahlvorschla-
ges binnen dreier Tage nach Verkündung der Entscheidung des Wahlleiters
schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuß eingelegt werden. In der
Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören.
Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der
Wahlausschuß sofort, spätestens bis zum einunddreißigsten (31.)
Tage vor dem ersten Wahltag.

(6) Der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens bis zum vierzehn-
ten (14.) Tage vor dem ersten Wahltag die zugelassenen Wahlvor-
schläge öffentlich innerhalb der Studentenschaft, mindestens durch
Anschlag an den schwarzen Brettern der Studentenschaft, bekannt.

§9

Wahlbenachrichtigung

(1) Die Hochschulverwaltung übersendet den Wahlberechtigten späte-
stens bis zum vierundzwanzigsten (24.) Tage vor dem ersten Wahltag
eine Wahlbenachrichtigung. Die Kosten der Wahlbenachrichtigung
trägt die Hochschule.

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält mindestens:

1. die Angaben über den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis,
2. das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl,
3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind,
4. einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen, sowie einen Vordruck, mit dem der Wahlberechtigte Briefwahl beantragen kann.

(3) Über Inhalt und Form der Wahlbenachrichtigung beschließt der Wahlausschuß.

§10

Wahlverfahren in Sonderfällen

(1) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl mit Einzelstimmgebung ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidaten statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt der Wahlausschuß spätestens bis zum vierundzwanzigsten (24.) Tage vor dem ersten Wahltag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Insbesondere bestimmt der Wahlausschuß unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl, wobei der erste Wahltag der Wiederholungswahl spätestens der zweiundvierzigste (42.) Tag nach dem angesetzten ersten Wahltag ist.

§11

Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist der Wahlleiter zuständig.

(2) Der Stimmzettel enthält:

1. Die Bezeichnung der Wahl, für die er gilt.
2. Die Wahllisten unter Angabe ihrer Listenbezeichnung in der Reihenfolge der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl. Die Reihenfolge der übrigen Listen entscheidet der Wahlleiter durch Los.
Die Reihenfolge der Listenkandidaten entspricht der des Wahlvorschlags. Sie wird durch Numerierung vor dem Namen deutlich gemacht. Hinter dem Namen ist die Fachschaft des Bewerbers aufzuführen.
3. Vom Wahlausschuß zu beschließende Hinweise zur Stimmabgabe.

§12

Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Die Stimmabgabe ist geheim.
- (2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Darauf legt der Wähler den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe hat der Wähler seine Wahlberechtigung nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl in der Weise vermerkt, daß eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Die Form des Nachweises der Wahlberechtigung, der Prüfung der Wahlberechtigung und des Vermerks über die Teilnahme an der Wahl bestimmt der Wahlausschuß spätestens bis zum vierundzwanzigsten (24.) Tag vor dem ersten Wahltag.
- (4) Ein Wähler, der durch ein körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (5) Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild untersagt.

§13

Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jeder Wahlberechtigte erhält mit der Wahlbenachrichtigung einen Vor- druck, mit dem er die Briefwahl beantragen kann. Der Antrag auf Briefwahl kann auch formlos gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum vierten (4.) Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlbenachrichtigung hinzuweisen.
- (2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen mindestens den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag.
- (3) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlleiter im verschlossenen Wahlbriefumschlag
 1. seinen persönlich und handschriftlich unterschriebenen Wahlschein
 2. in einem besonderen Wahlumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zuzuleiten, daß der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag innerhalb der festgelegten Dauer der Wahlzeit eingeht.
- (4) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl Behinderter gilt § 12 Abs. 4 sinngemäß.
- (5) Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluß der Abstimmung ungeöffnet unter Ver- schluß.
- (6) Unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit übergibt der Wahlleiter die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuß zur Prüfung und Auszählung der Stimmen.

§14

Wahlsicherung

(1) Der Wahlleiter hat Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann, daß die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel sowie Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich der Wahlleiter davon überzeugen, daß die Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, daß zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren.

(3) Während der Dauer der Wahlzeiten müssen je Urne mindestens zwei vom Wahlausschuß bestimmte Wahlhelfer ständig anwesend sein. Die Wahlhelfer haben den Empfang der Urne durch Unterschrift zu quittieren. Verläßt bei zwei Wahlhelfern einer dieser Wahlhelfer die Wahlurne, so wird bis zu seiner Rückkehr die Stimmabgabe an dieser Wahlurne durch Zwischensiegelung unterbrochen. Dies ist dem Wahlleiter unverzüglich mitzuteilen.

§15

Auszählung der Stimmen

(1) Unmittelbar im Anschluß an die Wahl werden die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefumschläge unter Aufsicht des Wahlausschusses einzeln geöffnet. Wenn der auf dem Wahlschein angegebene Wahlberechtigte als Briefwähler im Wählerverzeichnis vermerkt ist und keine sonstigen Beanstandungen zu erheben sind, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in eine Wahlurne gelegt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Ein Wahlbrief ist vom Wahlausschuß zurückzuweisen, wenn

1. dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein oder kein ordnungsgemäß unterschriebener Wahlschein beigelegt ist,
2. der Wähler nicht als Briefwähler vermerkt ist,
3. weder der Wahlbrief noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
4. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt ist.

(2) Unmittelbar im Anschluß an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuß und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind zunächst für jede Urne getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben ist

1. insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel,
2. die auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlages (Wahl-liste) insgesamt entfallenden gültigen Stimmen,
3. für jeden Wahlvorschlag (Wahl-liste) getrennt die auf die Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt. Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge, das Wählerverzeichnis sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuß zu übergeben.

(3) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(4) Ungültig sind Stimmen, die

1. den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

Enthält ein Wahlumschlag mehrere, die gleiche Wahl betreffende, gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere, die gleiche Wahl betreffende, nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.

(5) Ober die Wahl hat der Wahlausschuß eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentliche Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen des Schriftführers und der Wahlhelfer,
2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
3. den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber,
8. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und des Schriftführers.

§16

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekanntzumachen. Die Bekanntgabe hat mindestens durch Anschlag an den schwarzen Brettern der Studentenschaft zu erfolgen.

(2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung bestimmt der Wahlausschuß.

§ 17

Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zehn (10) Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studentenparlament. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Das Studentenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen den Wahlprüfungsausschuß; § 15 Abs. 3 der Satzung der Studentenschaft findet Anwendung.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6) Wird im Wege der Wahlprüfung die Unwirksamkeit der Wahl von einzelnen Mitgliedern festgestellt, so scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluß des Studentenparlaments unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die auf das betroffene Mitglied entfallenen Stimmen werden der Liste, der es angehört, zugerechnet. Ist das betroffene Mitglied einziger Kandidat einer Liste, so gelten die auf ihn entfallenen Stimmen als ungültig. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) finden entsprechend Anwendung. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 18

Zusammentritt des Studentenparlaments

Der Wahlleiter hat das gewählte Studentenparlament unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am fünfzehnten (15.) Tage nach dem letzten Wahltag statt. Der Wahlleiter leitet diese Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden des Studentenparlaments.

§ 19

Ausscheiden und Nachrücken

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studentenparlament vermindert sich entsprechend.

§ 20

Neuwahlen und Auflösung des Studentenparlamentes

(1) Im Falle der Auflösung des Studentenparlamentes gemäß § 16 der Satzung der Studentenschaft sind, falls das Studentenparlament die Wahlorgane nicht gewählt hat, Wahlleiter und Wahlausschuß unverzüglich vom Ältestenrat einzusetzen. Der Ältestenrat bestimmt die Mitglieder des Wahlausschusses und den Wahlleiter mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. § 15 Abs. 3 der Studentenschaftssatzung findet Anwendung.

(2) Falls das Studentenparlament für den Fall seiner Auflösung keinen Termin für die Neuwahl bestimmt hat, entscheidet dies der Ältestenrat mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Wahl hat innerhalb von acht Vorlesungswochen nach Auflösung des Studentenparlaments stattzufinden.

(3) Die übrigen Bestimmungen der §§ 1-19 gelten entsprechend.

II) Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen

§ 21

Anwendbarkeit der vorstehenden Bestimmungen bei den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen

Die vorstehenden Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten entsprechend für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen, soweit die §§ 22-29 nichts anderes vorsehen.

§ 22

Wahlgrundsätze

(1) Abweichend von § 1, Abs. 1 gilt: Die Fachschaftsvertretungen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft vorbehaltlich der Bestimmungen des § 23, Abs. 2 in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder einer Fachschaftsvertretung bestimmt sich nach Maßgabe der Satzung der jeweiligen Fachschaft, sie beträgt jedoch höchstens fünfzehn (15).

(2) Die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen sollen nach Möglichkeit in allen Fachschaften zu gleicher Zeit und gleichzeitig mit den Wahlen zum Studentenparlament und zu den Organen der Hochschule durchgeführt werden.

(3) Das Studentenparlament beschließt den Termin der Wahl mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei der Auswahl des Termins sind die Vorstellungen der Fachschaften zu berücksichtigen.

§ 23

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar bei der Wahl zu einer Fachschaftsvertretung sind die Mitglieder der jeweiligen Fachschaft, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2, die am achtunddreißigsten (38.) Tage vor dem ersten Wahltag an der Hochschule eingeschrieben sind.

(2) Studenten, die mehreren Fachschaften angehören, können bei den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen nur in einer Fachschaft wählen und gewählt werden. Grundsätzlich ist für die Zuordnung das 1. Fach des 1. Studiengangs maßgeblich. Ist dieses nicht festgelegt, so wird der Student demjenigen Fach zugeordnet, das in seinen Stammdaten als 1. Fach des 1. Studienganges vermerkt ist.

§ 24

Wahlorgane

(1) Die Mitglieder des Wahlausschusses, der Wahlleiter und deren Stellvertreter, werden vom Studentenparlament gewählt. § 15, Abs. 3 der Satzung der Studentenschaft findet Anwendung.

(2) Bei der Berufung der Wahlhelfer müssen die im Studentenparlament vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden.

§ 25

Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis muß zusätzlich zu den Anforderungen des § 6, Abs. 1 einen eindeutigen Hinweis auf die Fachschaftszugehörigkeit enthalten.

§ 26

Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muß von einem von tausend der Wahlberechtigten der jeweiligen Fachschaft, mindestens von fünf Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

§ 27

Wahlprüfung

Abweichend von § 17, Abs. 3 gilt:

Ober Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das Studentenparlament. Das Studentenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidung den Wahlprüfungsausschuß; § 15, Abs. 3 der Satzung der Studentenschaft findet Anwendung.

§ 28

Zusammentritt der Fachschaftsvertretungen

Der Wahlleiter hat die neugewählten Fachschaftsvertretungen unverzüglich zu ihren konstituierenden Sitzungen einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am einundzwanzigsten (21.) Tage nach dem letzten Wahltag, in jedem Fall jedoch noch im laufenden Semester, statt. Der Wahlleiter oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

III) Übergangsbestimmungen

§ 29

Mitgliedszahl in den Fachschaftsvertretungen

Die Zahl der Mitglieder in den Fachschaftsvertretungen beträgt bis zur Festlegung durch gültige Fachschaftssatzungen elf (11).

IV) Wahlen zum Allgemeinen Studentenausschuß

§ 30

Wahlgrundsätze

- (1) Zu Beginn der Wahlperiode wählt das Studentenparlament einzeln den Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und die 5 Referenten.
- (2) Gewählt werden kann jedes Mitglied der Studentenschaft gemäß § 1/1 der Satzung der Studentenschaft.
- (3) Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder (21) auf sich vereinigt.
- (4) Die Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses ist nur durch konstruktives Mißtrauensvotum der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder (21) des Studentenparlaments möglich.

§ 31

Wahlvorbereitung

- (1) Für jedes Mitglied ist vor der Wahl der Aufgabenbereich gemäß der Geschäftsordnung des Allgemeinen Studentenausschusses zu benennen. Die Reihenfolge der Wahlen beschließt das Studentenparlament.
- (2) Der Vorsitzende des Studentenparlaments eröffnet, getrennt für jedes Mitglied, die Kandidatenliste. Werden keine Kandidaten mehr benannt, ist die Kandidatenliste zu schließen.
- (3) Nach Abschluß der Kandidatenliste ist eine Personalbefragung und eine Personaldebatte durchzuführen.
- (4) Das Studentenparlament kann vor Beginn des ersten Wahlganges mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder (21) eine Wiedereröffnung der Kandidatenliste beschließen. Diesem Antrag kann nur zweimal stattgegeben werden.

§ 32

Wahlverfahren

- (1) Nach Abschluß der Personaldebatte findet unverzüglich der erste Wahlgang statt, sofern kein Antrag gemäß § 31 (4) vorliegt.
- (2) Vor jedem weiteren Wahlgang kann die Wiedereröffnung der Personalbefragung und Personaldebatte beantragt werden.
- (3) Kommt in drei Wahlgängen nicht die erforderliche Mehrheit für einen Kandidaten zustande, so ist die Wahl für dieses Amt auf die nächste Sitzung zu vertagen. §§ 30-32 gelten entsprechend.

V) Wahlen zu den Fachschaftsräten

§ 33

Wahlgrundsätze

- (1) Die Fachschaftsvertretung wählt den Vorsitzenden, den Stellvertreter und bis zu sieben weitere Mitglieder in geheimer Wahl.
- (2) Wählbar ist jedes Mitglied der Fachschaft gemäß § 23.
- (3) Die Abwahl eines Mitgliedes des Fachschaftsrates ist nur durch die Wahl eines neuen Mitgliedes zulässig.
- (4) Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung und gültige Fachschaftssatzungen.

VI) Schlußbestimmungen

§ 34

Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung

Gemäß § 21 der Verordnung über die Grundsätze des Wahlverfahrens und der Verwaltungshilfe für die Wahl der Studentenparlamente, Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte an den wissenschaftlichen Hochschulen, Gesamthochschulen und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.6.78 gilt:

- (1) Auf Antrag der Studentenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahlen, indem sie
 - 1) Räume oder Flächen bereitstellt,
 - 2) Auskünfte erteilt,
 - 3) Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt,
 - 4) die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Wahlvorschläge und des Wahlergebnisses in der für die Hochschule üblichen Form veröffentlicht.
- (2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe nach Absatz 1 ist zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studentenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen.
- (3) Kosten für Leistungen nach Absatz 1 werden nicht erhoben.

§ 35

Organisatorische Zusammenfassungen von mehreren Wahlen

- (1) Bei gleichzeitiger Durchführung von Wahlen zum Studentenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen und ggf. auch zu Organen der Hochschule ist das Verfahren nach Möglichkeit einheitlich und gemeinsam zu gestalten. Jedoch müssen getrennte Stimmzettel verwendet werden.
- (2) Die Wahlberechtigten sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß es sich um gleichzeitige Wahlen für verschiedene Organe handelt.

§ 36

Berechnung von Fristen

Bei der Berechnung von Fristen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Lauf der Fristen wird durch

- 1) die vorlesungsfreie Zeit zwischen den Semestern
- 2) die Weihnachtsferien
- 3) die Exkursionswoche

gehemmt.

§ 37

Änderung der Wahlordnung

(1) Als eine Änderung dieser Wahlordnung ist sowohl die Änderung des Wortlautes dieser Wahlordnung als auch die Ergänzung oder Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

(2) Diese Wahlordnung kann nur durch Beschluß des Studentenparlaments geändert werden. Der Beschluß muß mit Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder (28) erfolgen.

(3) Eine Änderung dieser Wahlordnung muß Tagesordnungspunkt zweier Sitzungen des Studentenparlamentes sein. Vertagte Sitzungen gelten als eine Sitzung.

§ 38

Veröffentlichung

Diese Wahlordnung ist öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekanntzugeben.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme durch das Studentenparlament mit der Genehmigung durch die Hochschule in Kraft.

gez.

Harro Mies

Vorsitzender des Studentenparlamentes

Anmerkung d. Red.:

Satzung der Studentenschaft der RWTH Aachen s. Amtl. Bekanntmachung Nr. 207 vom 17.8.1983

Ergänzungsordnungen:

Fachschaftsrahmenordnung s. AB Nr. 236 vom 25.10.1985,

Geschäftsordnung des Studentenparlamentes s. AB Nr. 237 vom 25.10.1985,

Beitragsordnung der Studentenschaft s. AB Nr. 199 vom 21.2.1983 und geänderte Fassung der Beitragsordnung s. AB Nr. 209 vom 22.11.1983.